



# Statuten Volleyballclub Gymnasium Liestal

---

Original vom 17. November 1972  
Totalrevision vom 30. Oktober 1984  
Teilrevision vom 28. April 1998  
Teilrevision vom 08. Februar 2006  
Teilrevision vom 02. April 2009  
Teilrevision vom 18. Juni 2015

## I. Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Sitz des Clubs ist Liestal
- Art. 2 Der VBC Gym Liestal ist Mitglied von Swiss Volley und nimmt an den Meisterschaften teil
- Art. 3 Der Club will das Volleyballspiel in Liestal und der näheren Umgebung fördern.

## II. Organisation

- Art. 4 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

### Generalversammlung (GV)

- Art. 5 Die GV ist zuständig für die Genehmigung der Rechenschaftsberichte der verschiedenen Organe. Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle für die Amtsdauer eines Jahres. Statutenänderungen können nur von der GV mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden verabschiedet werden. Die ordentliche GV findet frühestens 1 Monat und spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahrs statt. Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, falls dieser eine solche für notwendig erachtet, bzw. von 1/5 der Mitglieder beantragt wird.

### Vorstand

- Art. 6 Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem bis fünf Mitgliedern.
- Art. 7 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vollzieht die Beschlüsse der GV, verwaltet die Finanzen und beschliesst über die laufenden Ausgaben. Er ist zudem um die Lösung anfallender Aufgaben besorgt. Sitzungen werden je nach Dringlichkeit durch den Präsidenten einberufen. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### Kontrollstelle

- Art. 8 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der GV Bericht.

## III. Mitglieder

- Art. 9 Mitglieder sind:
- Schüler (Mitglieder bis 18 Jahre)
  - Junioren (Mitglieder in Ausbildung bis 25 Jahre)
  - Aktive (erwerbstätige Mitglieder und Mitglieder über 25 Jahre)
  - Polysportive (Mitglieder der polysportiven Gruppe, die nicht an der Meisterschaft teilnehmen)
  - Passive (Mitglieder, die nicht aktiv am sportlichen Geschehen teilnehmen)
- Art. 10 Der Eintritt ist jederzeit möglich. Im Falle von Minderjährigen erfolgt der Eintritt durch eine von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Eintrittserklärung z.H. des Präsidenten.
- Art. 11 Der Austritt erfolgt schriftlich z.H. des Präsidenten per Ende des Vereinsjahres. Das Gleiche gilt für den Übertritt von der Aktiv-zur Passivmitgliedschaft.
- Art. 12 Über einen Ausschluss befindet der Vorstand.

## IV. Rechte und Pflichten

- Art. 13 Jedes Mitglied ist an der GV stimmberechtigt. Anregungen und Beschwerden, über die an der GV befunden werden sollen, sind bis 14 Tage nach Ende des Vereinsjahrs schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
- Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse der GV und des Vorstands einzuhalten.
- Art. 15 Der Jahresbeitrag wird von der GV durch 2/3-Mehrheit der Anwesenden festgesetzt. Jedes Mitglied haftet nur bis zum Betrag des Jahresbeitrages für die Verbindlichkeiten des Vereins. Ausnahmen bilden Abschnitt IV, Art. 16 und 17.
- Art. 16 Bussen, die durch Verschulden einer Mannschaft entstehen, insbesondere im Falle der Auflösung einer Mannschaft nach erfolgter Anmeldung bei Swiss Volley, sind durch die Verantwortlichen solidarisch zu gleichen Teilen dem Verein zu ersetzen.
- Art. 17 Jedes Mitglied haftet dem Verein persönlich für Schäden und Kosten, die es diesem fahrlässig verursacht.

## V. Auflösung

- Art. 18 Eine Auflösung des Clubs kann nur bei 2/3-Mehrheit der Anwesenden an der GV beschlossen werden. In diesem Fall geht das verbleibende Vereinsvermögen an Sport Toto.